

Nachdem dieser Vorschlag ausreichende Unterstützung gefunden, nimmt man den §. 24. unter dieser Abänderung einstimmig an.

§§. 25. und 26. sprechen von der Einzeichnung des Werthes und der Versicherung in das Cataster (s. dieselben Nr. 147. d. Bl. S. 1161).

Diese §§. werden unverändert einstimmig genehmigt.

§. 27. handelt von den Veränderungen des Werthes der Gebäude, deren Anzeige und Eintragung ins Cataster (s. denselben a. a. D.).

Prinz Johann: In diesem §. scheine ihm der Fall unberücksichtigt gelassen worden zu sein, wenn die Veränderung des Werthes eines Gebäudes nicht durch die Willkür des Besitzers, sondern durch äußere Einwirkungen erfolgt sei. Darum beantrage er, nach dem Worte: „Umfange“ einzuschalten „oder durch einen Unfall an seinem Werthe merklich und dauernd verringert.“ —

Dies wird ausreichend unterstützt.

Referent: Eine Verminderung des Werthes könne aber auch durch Nebenumstände veranlaßt werden, z. B. werde sich der übrige Werth einer Ziegelscheune bedeutend verringern, wenn der zu ihr gehörige Trockenschuppen abgebrannt sei.

D. Weber: Er müsse sich für Annahme des von Sr. k. H. gemachten Antrags erklären; durch die Ueberschwemmungen der Elbe und anderer Flüsse würden oft viele Häuser unter Wasser gesetzt, der Fußboden ausgewaschen und die Wände verderbt. Der Sturm zerrütte oft in einem beträchtlichen Theile des Landes die Dächer. Unter diesen Umständen erlitten viele Häuser in kurzer Zeit eine beträchtliche Verminderung des Werthes.

v. Carlowitz: Er theile gleiche Ansicht. Hauptsächlich schwebe ihm hierbei der Fall vor Augen, wenn das Holzwerk eines Gebäudes von dem sogenannten Schwamm ergriffen worden sei, ein Schade, der das innerste Mark des Gebäudes durchdringe und dem nie abgeholfen werden könne. Das vom Referenten erwähnte Beispiele bezeichne nur eine momentane Werthverminderung des Grundstückes, wovon das Haus nicht unmittelbar betroffen werde.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Er finde zwar den Vorschlag Sr. königl. Hoheit sehr angemessen und zweckmäßig. Dergleichen Dispositionen gehörten aber wohl mehr der Verwaltung an, und man werde das etwa zu Vermittende noch durch Verordnung zu ergänzen suchen.

Der Vorschlag des Prinzen Johann wird hierauf einstimmig genehmigt und nach dieser Abänderung der §. 27. selbst einstimmig beibehalten.

§. 28. enthält die Fortsetzung des vorigen (s. denselben a. a. D.).

Die Deputation sagt hierzu:

Möchte größerer Deutlichkeit halber, anstatt des Wortes „lehtere“ auf der 3. Zeile, dem Beschlusse der 2. Kammer gemäß gesetzt werden: „die Versicherungsquote.“

Prinz Johann: Die Grundsätze der Billigkeit verlangten es wohl, denjenigen Hausbesitzern, deren Gebäude durch einen

Unfall im Werthe vermindert würden, es zu gestatten, die frühere Versicherungssumme zu behalten, falls sie den erlittenen Schaden sofort wieder zu verbessern sich verbindlich machten. Zu diesem Ende schlage er vor, dem Schlusse des §. noch folgenden Zusatz zu geben: „Macht sich der Eigenthümer anheischig, binnen des nächsten halben Jahres den durch den Unfall verursachten Schaden (§. 27.) wieder herzustellen, so ist er mit Verminderung der catastrirten Werthangabe zu verschonen.“

Dies wird hinreichend unterstützt und eben so, wie der §. 28. selbst, ohne Widerspruch einstimmig unverändert genehmigt.

Die §§. 29. und 30., welche die Fortsetzung des vorigen enthalten (s. dieselben in Nr. 147. d. Bl. S. 1162.), so wie §. 31., der von der Unzulässigkeit der willkürlichen Veränderungen der Werthangabe spricht (s. denselben a. a. D.), geben zu keiner Bemerkung Anlaß, und werden einstimmig unverändert beibehalten.

Nach §. 32. wird die Veränderung der Versicherungsquote während eines Krieges nicht angenommen (s. dens. a. a. D.).

Hierzu giebt die Deputation folgendes Gutachten ab:

Dem größeren Theil der Deputation ging wider die Fassung der in diesem §. ausgesprochenen Bestimmung kein Bedenken bei. Ein Mitglied derselben und der Referent fanden jedoch für wünschenswerth, daß wenigstens einigermaßen der Schauplatz des Krieges bezeichnet werden möchte, indem, wenn z. B. wie es in nicht allzu langer Vergangenheit der Fall gewesen, das vaterländische Militair an Feldzügen in die entferntesten Provinzen von Europa Theil nehmen müsse, dieß ohnmöglich einen hinreichenden Grund abgebe, um alle Abänderung der Versicherungsquoten bei dem Brandversicherungsinstitute zu untersagen. Die dissentirenden Mitglieder der Deputation erlauben sich daher folgende Fassung ohnmaßgeblich vorzuschlagen: „Während eines Krieges innerhalb der deutschen Bundesstaaten von der Mobilmachung u. c.“ und sofort wie im Gesetzentwurf.

Prinz Johann: Er könne sich weder für den Gesetzentwurf, noch für den Vorschlag der Minorität der Deput. ganz erklären. Es könne zwar ein Krieg innerhalb der Bundesstaaten geführt werden, jedoch weit entfernt sein, während doch die Gefahr — wie das Jahr 1812 beweise — den Kriegsschauplatz in das Land versetzt zu sehen, sehr nahe sein könne, ohne daß die Armeen schon Deutschland betreten hätten. Er halte es daher für das Zweckmäßigste, die Sache in die Hände der Regierung zu legen, den Gesetzentwurf zwar anzunehmen, jedoch dem §. noch die Worte beizufügen: „Die Staatsregierung kann jedoch diese Bestimmung, wenn der Schauplatz des Krieges sehr entfernt ist, bis auf weitere Anordnung suspendiren.“

Dies wird ausreichend unterstützt, und nachdem sich auch Staatsminister v. Lindenau mit dem Vorschlage einverstanden erklärt hat, einstimmig genehmigt.

Unter dieser Veränderung findet auch der §. 32. selbst einhellig Annahme.

Zu §. 33., der von der Anzeige der Veränderung beim Hauptcataster spricht (s. dens. a. a. D.), und §. 34., der von dem Eintritte der Wirkung veränderter Werthangaben oder Versicherungsquoten handelt (s. dens. Nr. 148. d. Bl. S. 1163.), hatte die Deputation folgendes Gutachten abgegeben: